

**Satzung der Stadt Rheine
über die Erhebung einer Steuer für das Vermitteln
oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten
in Einrichtungen (Wettbürosteuersatzung)
vom 14. Dezember 2016**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Steuergläubigerin**
- § 2 Steuergegenstand**
- § 3 Steuerschuldner(in)**
- § 4 Besteuerung nach der Fläche**
- § 5 Anzeige- und Erklärungspflichten**
- § 6 Entstehung des Steueranspruchs**
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit**
- § 8 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**
- § 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**
- § 10 Sicherheitsleistung**
- § 11 Ordnungswidrigkeiten**
- § 12 Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung**
- § 13 Inkrafttreten**

Aufgrund der §§ 1 bis 3 und §§ 17 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW S.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 13. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Steuergläubigerin**

Die Stadt Rheine erhebt nach dieser Satzung eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungsgegenstände.

§ 2 **Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Rheine ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o. Ä.) auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen (Wettbüros).

§ 3 **Steuerschuldner(in)**

- (1) Steuerschuldner(in) ist der/die Betreiber(in) bzw. Inhaber(in) des Wettbüros. Neben dem/der Betreiber(in) bzw. Inhaber(in) ist auch der/die Inhaber(in) der Räume oder Grundstücke Steuerschuldner(in), sofern er/sie an den Einnahmen beteiligt ist
- (2) Mehrere Steuerschuldner(innen) haften als Gesamtschuldner(innen).

§ 4

Besteuerung nach der Fläche

- (1) Bei Wettbüros im Sinne des § 2 wird die Fläche der genutzten Räume in Quadratmeter bei der Berechnung der zu entrichtenden Steuer zugrunde gelegt. Als Fläche der genutzten Räume gelten die für die Besucher bestimmten Räume, wie zum Beispiel die Flächen der Wettannahme, die Flächen zur Verfolgung der Wettresultate, die Thekenbereiche für den Getränkeauschank und die Speiseausgabe sowie der hierfür vorgesehene Verzehrbereich. Die Bereiche der Garderoben, Toiletten oder ähnlichen Nebenräume bleiben als Fläche der genutzten Räume unberücksichtigt.
- (2) Die Steuer beträgt je angefangenem Kalendermonat für jede angefangene 20-Quadratmeter-Fläche 250,00 Euro.

§ 5

Anzeige- und Erklärungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen durch Anmeldung anzuzeigen. Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros hat der/die jeweilige Steuerschuldner(in) die Fläche gemäß § 4 innerhalb von 14 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Satzung mitzuteilen.
- (2) Zur Anmeldung sind alle in § 3 Abs. 1 genannten Personen verpflichtet.
- (3) Änderungen des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken können (z. B. Betreiberwechsel, Änderung der Fläche des genutzten Raumes, Schließung), sind innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (4) Bei den Anmeldungen bzw. Anzeigen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der §§ 149 f. der Abgabenordnung (AO). Sie sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Steuerverwaltung der Stadt Rheine abzugeben, soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt oder im Einzelfall keine andere Bestimmung getroffen wird. Gleichzeitig mit der Anmeldung oder Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin und zur Durchführung der Besteuerung nach § 4 erforderlich sind.

§ 6**Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros.

§ 7**Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die zu entrichtende Steuer wird durch Steuerbescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Stadt Rheine ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes wird die Steuer wie folgt fällig:
 - a) bei Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer in voller Höhe für den angefangenen Kalendermonat an,
 - b) bei Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem/der bisherigen Betreiber(in), sofern diese(r) im Kalendermonat mindestens 15 Tage als Betreiber(in) tätig war; andernfalls wird der/die nachfolgende Betreiber(in) anstelle des/der bisherigen Betreibers/Betreiberin für den vollen Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 8**Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 AO.
- (2) Verstößt der/die Steuerschuldner(in) gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 AO geschätzt.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Der/Die Steuerschuldner(in), die von ihm/ihr betrauten Personen und sonstige Inhaber(innen) der benutzten Räume sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Stadt Rheine zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung jederzeit unentgeltlichen Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Der/Die Steuerschuldner(in) und die von ihm/ihr betrauten Personen haben auf Verlangen dem/der Beauftragten der Stadt Rheine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Rheine vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Rheine unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 10

Sicherheitsleistung

Die Stadt Rheine ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) handelt, wer als Betreiber(in) vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen der §§ 5 und 9 zuwiderhandelt. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 12

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 22 a des KAG NRW und die Vorschriften der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 des KAG NRW für die Wettbürosteuer gelten – anzuwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.